

Bayerischer Hospiz- und Palliativverband e. V. ♦ Innere Regensburger Str. 13 ♦ 84034 Landshut

An die Mitglieder des BHPV
An die Gründungsmitglieder des BHPB, Caritas und Diakonie Bayern,
Frau Anna Pabst und Frau Dr. Barbara Erleben

Postfach 13 23
84002 Landshut
Tel. 0871/97 50 7 - 30
Fax 0871/97 50 7 - 42
info@bhpv.de
www.bhpv.de

Landshut, den 3. April 2020

Corona und die Hospiz- und Palliativarbeit in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

erst diese Woche habe ich die Stelle des Geschäftsführers im BHPV / BHPB angetreten. Dabei war vor wenigen Wochen noch nicht vorstellbar, dass mein erster Kontakt zu Ihnen alles andere als rundum erfreulich sein wird. Was dringend anliegt sind aktuelle Informationen zur Krisensituation. So nehme ich die Dinge, wie sie kommen und lasse Sie wissen:

1. Ambulante Hospizarbeit

a) Ehrenamtliche Hospizbegleitung

Nachdem viele ambulante Hospizdienste die komplette Einstellung der persönlichen ehrenamtlichen Sterbebegleitung als große Härte gegenüber Sterbenden und ihren Familien erleben, ist der BHPV nochmals an das Staatsministerium herangetreten und hat erwirkt, dass Hospizdienste **im Einzelfall** (heißt: in Ausnahmefällen, in großer Not) im häuslichen Umfeld Palliativfachkräfte oder ehrenamtliche Hospizbegleiter*innen einsetzen können. Voraussetzung ist natürlich das Einverständnis der betroffenen Menschen und ihrer Familien, sowie die Bereitschaft der Hospizbegleiter*in.

Im Wortlaut schreibt Frau Dr. Mutert:

Ambulante Sterbebegleitung durch ehrenamtliche Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter kann in einer Einzelfallbetrachtung ausnahmsweise und nur im privaten Bereich (nicht in stationären Pflegeeinrichtungen) erfolgen. Die Entscheidung, ob eine Ausnahmesituation vorliegt, treffen die Hospizvereine eigenverantwortlich in enger Abstimmung mit den ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleitern sowie den betroffenen Menschen. Da die ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleiter oft selbst

**Bayerischer Hospiz- und
Palliativverband e. V.**

Landesvertretung der Hospiz- und
Palliativarbeit in Bayern.

Geschäftsführer:
Timo Grantz

Geschäftsführender Vorstand:
Konrad Göller
Margit Gratz
Ursula Diezel

Bankverbindung

Sparkasse Landshut
Kto. 201 770 89
BLZ 743 500 00
IBAN: DE81 7435 0000 0020 1770 89
BIC: BYLADEM1LAH

der Risikogruppe (meist älter, nach Eintritt in den Ruhestand) angehören, kann der Hospizverein Bedingungen, wie beispielsweise das Tragen von Schutzkleidung für die Besuch, festlegen.

Der Vorstand / Leitungsverantwortliche im Hospizdienst verantwortet grundsätzlich die Einsätze der Ehrenamtlichen, im „Normalmodus“ wie im „Krisenmodus“. Vorstand und Koordination sind gehalten, im Einzelfall sorgfältig abzuwägen, was konkret ein Notfall ist. Hier einige Beispiele:

- Durch den Einsatz eines Hospizbegleiters / einer Hospizbegleiterin kann der Verbleib eines sterbenden Menschen in seiner häuslichen Umgebung gefördert und eine Einweisung in eine Klinik in seinen letzten Lebensstunden vermieden werden.
- Wenn ein Versorgungssystem wegbricht oder wenn sterbende Menschen ganz alleine sind, kann der Einsatz eines Ehrenamtlichen eine Notlösung sein.
- Wenn eine Entlassung aus der Klinik erfolgt, die Versorgung zuhause nicht trägt und ambulante Dienste nicht alleine versorgen können sowie eine Aufnahme ins Pflegeheim oder ins stationäre Hospiz nicht möglich ist, hat eine ehrenamtliche Begleitung u.U. einen wesentlichen stabilisierenden Effekt.

Es sollen dringend nur jene Hospizbegleiter*innen ausgewählt werden, die nicht selbst einer gefährdeten Gruppe angehören (Alter / Vorerkrankungen / vorangegangene Kontakte mit infizierten Personen). Sie sind nochmals in die Regeln der Basishygiene einzuweisen. Sie sollen trotz Sterbebegleitung Abstandsregeln einhalten und in den Familien sollte nur eine weitere Person anwesend sein, wenn ein Hospizbegleiter / eine Hospizbegleiterin ins Haus kommt. Solange nicht anders möglich, sollte der Hospizdienst als Minimalschutz zumindest für Händedesinfektionsmittel, ein Tuch zur Mundabdeckung und Einmalhandschuhe sorgen, den Hospizbegleitern zur Verfügung stellen und sie in die korrekte Benutzung einweisen.

Für stationäre Einrichtungen bleibt das Betretungsverbot bestehen und ehrenamtliche Hospizbegleitung kann nur telefonisch oder durch Unterstützung der Angehörigen (ebenfalls telefonisch) geleistet werden.

b) Förderung ambulanter Hospizarbeit nach § 39a SGB V

Während in stationären Hospizen und in SAPV-Teams der finanzielle Schaden sofort spürbar ist, wird die Förderung im

Jahr 2020 regulär, also ohne Einbußen ausfallen, weil die Berechnungsgrundlage die Ehrenamts- und Begleitungszahlen aus 2019 ist. Daher haben die ambulanten Hospizdienste dieses Jahr keinen Schaden bei der Förderung. Jene Leistungseinheiten, die wegen der Krisensituation fehlen werden, schlagen erst im Jahr 2021 zu Buche. Wie ein Ausgleich stattfinden könnte, wird zu gegebener Zeit konkretisiert, wenn im Nachgang die gesamte Situation eingeschätzt werden kann, um sie in eine Gesamtstrategie zur Verhandlung mit den Kassen überzuführen. Es gibt zwar bereits verschiedene Denkmodelle, die der DHPV mit dem GKV-Spitzenverband ins Gespräch gebracht hat, allerdings ist es für eine Konkretisierung zu früh. Sobald belastbare Informationen vorliegen, erhalten Sie eine Nachricht.

c) Dokumentation als Grundlage für die Verhandlung von Lösungen

Dokumentieren Sie

- Begleitungen, d.h. Anfragen, die nicht mit Begleitung beantwortet werden können und telefonische Begleitung (mit Datum und Zeitaufwand). Es liegt in der Natur der Sache, dass Anfragen und damit Begleitungszahlen rückläufig sind. Auch dies wird in die Gespräche mit den Kassen einfließen und eine Lösung gesucht, um die Verluste bei der Förderung in irgendeiner Form auszugleichen.
- Bildungsmaßnahmen: Vorbereitungskurse zu ehrenamtlichen Hospizbegleiter*innen sind verschoben oder ausgesetzt. Im Ergebnis schließen sie erst im Jahr 2021 ab, so dass zum Stichtag 31.12. keine neuen Ehrenamtlichen dazukommen werden und Leistungseinheiten fehlen. Ambulante Hospizdienste sind gehalten, die Dokumentation der ursprünglichen detaillierten zeitlichen Kursplanung aufzubewahren. Aufgrund der abgesagten §39a-Kurse werden manche Koordinator*innen den Abschluss der Weiterbildung nicht in der vorgesehenen Zeit einhalten können.

2. Stationäre Hospize und SAPV-Teams

- Pflegepersonal: Falls es erforderlich sein sollte, dass Koordinator*innen eines ambulanten Hospizdienstes, die eine pflegerische Grundausbildung haben, in der Pflege eines stationären Hospizes oder auch in der SAPV unterstützen sollen: Arbeitnehmerüberlassung ist formal unkompliziert möglich. Der BHPV unterstützt in Form einer Einzelfallberatung, falls dies in irgendeiner Einrichtung als Notlösung in Betracht gezogen wird.

- Die Gefährdung für und durch Ehrenamtliche ist im Moment noch zu hoch, so dass „Ehrenamt“ wie bisher noch nicht denkbar ist: Unterstützung ist auch auf ganz andere Weise denkbar: es finden derzeit vielfältig Nähaktionen statt, um in Zeiten nicht verfügbarer professioneller Schutzkleidung Tücher zur Mundabdeckung (Spucktücher) herzustellen.

Ich hoffe sehr und wünsche Ihnen, dass sich für all Ihre Anliegen und Probleme, denen Sie derzeit täglich begegnen, gute Lösungen finden. Ich leiste dazu meinen Beitrag, so gut ich kann. Ich freue mich auf die persönliche Begegnung mit Ihnen und wünsche Ihnen bis dahin alles Gute.

Mit herzlichen Grüßen



Timo Grantz
Geschäftsführer BHPV / BHPB